

und auf internationalem Boden — in Europa und universal — die *freie Gemeinschaft freier Völker*. In diesem Streben hat der Kleinstaat und namentlich auch jener früher erwähnte föderativ-kleinstaatliche Unterbau der umfassenderen Gemeinschaft eine wesentliche Aufgabe zu erfüllen. Wir möchten im folgenden versuchen, die Zusammenhänge zwischen der Kleinstaatlichkeit und den tragenden Prinzipien freiheitlicher Verfassung kurz aufzuweisen: zur persönlichen Freiheit, zur Demokratie, zur föderativen Struktur, zum Rechtsstaat, zur sozialen Gerechtigkeit. In der liechtensteinischen Selbstbesinnung auf den Kleinstaat und seine Aufgaben kann man immer wieder dem Streben begegnen, diese grundlegenden Zusammenhänge aufzuweisen. Dr. Gerard Batliner hat in seinen Abhandlungen wiederholt auf vier Strukturelemente, die den Kleinstaat auszeichnen — als Ordnungseinheit der Geltung der Person, als Friedensordnung, als Lebenseinheit internationaler Solidarität und als Lebenseinheit offener Kommunikation — hingewiesen.<sup>20</sup> Darf ich es als Staatsrechtler in folgender Weise versuchen: Die unterschiedliche Disposition führt in allen wesentlichen Punkten doch zu gleichen Ergebnissen.

## Ein Erstes: Kleinstaat und persönliche Freiheit

Die Freiheit und — als Korrelat — die Verantwortung der menschlichen Person bilden das entscheidende Fundament freiheitlicher Gemeinschaft. Rechtlich gewährleistet wird sie durch die Grundrechte, die im grossen Zusammenbruch wieder ganz neu als absolute, unantastbare, unverzichtbare und unverjährbare Rechte erkannt worden sind.<sup>21</sup> Den inneren Zusammenhang zwischen kleinstaatlicher Ordnung und Freiheit hat Jacob Burckhardt in dem früher erwähnten<sup>22</sup> viel zitierten Wort aufgewiesen. Die persönliche Freiheit im Innern ist jedenfalls die entscheidende Lebensbedingung des Kleinstaates: als Grundlage für das freie, schöpferische Gestalten in Kultur, Wirtschaft und Politik. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit aber ist der

<sup>20</sup> Gerard Batliner, in: Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 1, S. 16ff. und Bd. 6, S. 197f., dortige Anm. 102.

<sup>21</sup> Vgl. meine Abhandlung Die Grundordnung unseres Kleinstaates und ihre Herausforderung in der 2. Hälfte des 20. Jhdts., Das Schweizerische Recht, Besinnung und Ausblick, S. 1ff.; und, Legitimation, Ordnung und Begrenzung der Macht im Kleinstaat, S. 265ff.

<sup>22</sup> Vgl. oben Anm. 18.